beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 123/15 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **V**

Kläger,

g e g e n

den Herrn Dipl.-Ing. **B** , Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,

Beklagter,

w e g e n

Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juli 2016 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstre-

ckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten.

Er ist Eigentümer des Grundstücks straße 50 in F mit der Flurstücksbezeichnung 1059/314. Rückwärtig Richtung Westen grenzt das Grundstücks des Klägers an das Grundstück straße 4 (Flurstück 1060/314). Es grenzt auch an das Grundstück straße 51, Flurstücksbezeichnung 382.

Am 04. Dezember 2012 beantragten die Eigentümer des Grundstücks straße 4 bei dem Beklagten die Grenzfeststellung zur Grundstücksgrenze ihres Grundstücks zum Grundstück des Klägers. Am 04. März 2013 fand der Grenztermin statt. In der Niederschrift zu dem Grenztermin vom 21. März 2013, an dem der Kläger sowie der Miteigentümer des Nachbargrundstücks, Herrn J , anwesend waren, heißt es unter "Grenzermittlung", dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen worden seien und mit den vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen verglichen worden seien. Es ergebe sich mit folgender Ausnahme eine Übereinstimmung: Fehlende Grenzmarken wurden in beantragtem Umfang erneuert." Die Lage der Grundmauer zwischen den Flurstücken 1059/314 und 1060/314 sei in nebenstehender Skizze dargestellt. Die örtlich vorgefundene Grenzeinrichtung (Mauer) stimme nicht mit dem rechtlichen Grenzverlauf überein.

Nach der Skizze verläuft die Grenze zunächst zu Lasten des Grundstücks der Eheleute J (Flurstück 1060/314) und springt auf der Höhe der Grenzpunkte, die mit 01.1/N und 01.1/N gekennzeichnet sind, zu Lasten des klägerischen Grundstücks leicht zurück. Insoweit ist kein gradliniger Grenzverlauf festgestellt worden.

Hiergegen erhob der Kläger am 03. April 2013 Widerspruch (Bl. 95 ff des Verwaltungsvorgangs). Zur Begründung führte er aus, dass die Grenze die ehemalige Giebelwand eines auf seinem Grundstück stehenden Seitenflügels gewesen sei. Hierzu

legte er Bilder vor. Die Giebelwand gehöre im vollen Umfang zum ihm. Dies gehe aus den Unterlagen zur Grundstücksteilung im Mai 1912 hervor, als die damals zusammenhängende Grundfläche von Frau T auf ihre beiden Söhne aufgeteilt worden sei. Da seinerzeit die Grenze anhand der örtlichen Merkmale beschrieben worden sei, habe erst anschließend vermessen werden können. Daher sei maßgeblich die Örtlichkeit. Zudem macht er umfangreiche Ausführungen zu Aussagen, die sich aus den Lichtbildern ergäben. Die Grenze verlaufe also neben dem Mauerfundament, nicht aber innerhalb der Mauer.

Unter dem 15. April 2013 erläuterte der Beklagte dem Kläger gegenüber, dass für den betroffenem Grenzabstand unter anderem ein Fortführungsriss aus dem Jahre 1912 vorläge, aus denen sich die damals gemäß der Willenserklärung in der zugehörigen Grenzniederschrift vom 30. Mai 1912 auf Zentimeter gemessenem Maße in die heutige Örtlichkeit zurückübertragen worden seien. In dem Fortführungsriss seien auch Messungslinien zu vorhandener Nachbarbebauung dargestellt, die er überprüft habe. Er habe keinen über die Toleranzen hinausgehenden Unterschied gegenüber der örtlichen Situation festgestellt. Das bedeute, dass die damalige Messung qualitativ auch nach heutigen Kriterien gut und in sich schlüssig sei. Er habe die vier beantragten Grenzmarken im Bereich der Giebelmauer gesetzt, wobei zwei oben auf der Terrasse des J Hauses lägen. Der Argumentation, dass die Vermesser im Jahre 1912 das möglicherweise breiter als die Mauer ausgeführte Fundament als Grenzverlauf gemeint hätten, jedoch die Mauer "angehalten" hätten, könne er angesichts der sonst sehr gut passenden Maße nicht folgen. Im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen sei es die Regel, das aufgehende Mauerwerk, also gerade nicht das Fundament, als Grenze zu nehmen. So werde es auch heute noch regelmäßig gehandhabt. Bezüglich des so ermittelten Grenzverlaufes bestätigten sich die im Gutachten von L aus dem Jahr 2011 getätigten Aussagen (vgl. Bl. 9 bis 7 des Verwaltungsvorgangs). Danach umschlossen die Punkte e, s, t, u, v eine ehemalige Giebelmauer, die gemäß der Messverhandlung vom 30. Mai 1912 zum Flurstück 1059/314 (Oberstraße 50) gehöre (Bl. 7 des Verwaltungsvorgangs). Weiter heißt es dort, dass die Grenze von Punkt v über die nicht mehr vorhandene Mauerecke w zu der nicht mehr vorhandenen Gebäudeecke h entlang der Giebelmauer bis zum Flurstück 542 zum Punkt n verlaufe.

Ausweislich der Skizze "umschließt" die Grenze zwischen dem klägerischen Grund-

stück, dem Flurstück 382 (südliches Nachbargrundstück des klägerischen Grundstücks) sowie dem Grundstück der Eheleute J (1060/314) im südlichen Bereich offenbar einen Mauerteil. Das klägerische Grundstück springt also im rückwärtigen Bereich ein kleines Stückchen in Richtung Süden "herunter", insoweit wirkt es wie ein kleines Hammerteil.

Bei Würdigung der vorgelegten Unterlagen finde er keinen Anhaltspunkt, der unter katasterrechtlicher Sicht eine andere Wertung des vorliegenden Zahlenmaterials aus dem Liegenschaftskataster zuließe. Es werde gebeten zu prüfen, ob an dem Widerspruch festgehalten werden solle. Er, der Beklagte, sei auch bereit, seinen Standpunkt mündlich im Büro zu erläutern. Hierauf führte der nunmehr anwaltlich vertretene Kläger aus, dass sich die tatsächliche Grenze nicht von vornherein aus Zahlen, sondern aus der "Messverhandlung vom 30. Mai 1912", die im Feldbuch des Katasteramtes N für das Rechnungsjahr 1913 enthalten sei, ergebe. Hieraus ergebe sich eindeutig, dass die Grenze auf der nordwestlich gelegenen Seite der Mauer verlaufe, so dass die Mauer insgesamt zu dem Grundstück des Klägers gehöre und zwar mindestens an der Stelle, wo die Mauer aus der Erde herauskomme. Er, der Kläger, gehe auch davon aus, dass die heute vorhandene Mauer dieselbe sei, wie sie zum Zeitpunkt der Messverhandlung bereits bestanden habe. Oben handele es sich um eine 24-er Wand, unten jedoch um eine wesentlich breitere Mauer.

Unter dem 23. Juli 2014 teilte das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als Widerspruchsbehörde dem Kläger mit, dass der Widerspruch nach derzeitiger Aktenlage als unbegründet zurückgewiesen werden müsste. Zur Begründung führte es aus, dass die Grenzfeststellung des Beklagten nach § 16 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) rechtmäßig sein dürfte. Maßgeblich sei die amtliche Katastergrenze, die in Vorbereitung der Feststellung zunächst zu ermitteln sei. Grenzermittlung bedeute die vermessungstechnische Übertragung des im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzverlaufs in die Örtlichkeit, Vergleich und sachverständige Wertung der Ergebnisse. Zu dieser der Grenzfeststellung vorausgehenden Grenzermittlung seien alle maßgeblichen (graphischen und zahlenmäßigen) Bestimmungselemente des Liegenschaftskatasters für die den betreffenden Grenzverlauf konkretisierenden Grenzpunkte heranzuziehen. Katasterfremde Unterlagen dürften nicht verwertet werden (unter Bezugnahme auf Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht

Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 16 Rn. 5.1.4). Vorliegend ergäben sich die Bestimmungselemente aus der ursprünglichen Zerlegungsvermessung aus dem Jahr 1912, mit der die hier in Rede stehenden Flurstücke 1059/314 und 1060/314 gebildet worden seien. Diese Vermessung sei im Jahr 2011 für ein Zivilgerichtsgutachten "rekonstruiert" worden. Die Vermessung des Beklagten stütze sich unmittelbar auf die Messung 2011 und damit indirekt auf die Ursprungsvermessung aus dem Jahr 1912. Die zulässigen Abweichungen würden deutlich unterschritten. Der Vergleich der 1912 gemessenen Streckenlängen sowie Abszissen- und Ordinatenwerte mit den aktuellen Werten offenbare eine hohe Genauigkeit der Ursprungsvermessung. Zudem lasse sich eine gute Kontrolliertheit und damit Zuverlässigkeit dieser Vermessung belegen, so dass eine genaue und widerspruchsfreie Übertragung der im Jahr 1912 erfassten und in dem entsprechenden Fortführungsriss dargestellten Katastergrenzen in die Örtlichkeit möglich gewesen sei. Auch die Messungsverhandlung zur Ursprungsvermessung vom 30. Mai 1912 sei in sich sowie auch in Bezug auf die tatsächlich durchgeführte Vermessung eindeutig und widerspruchsfrei. In der Messungsverhandlung werde der erfasste Grenzverlauf unter Bezugnahme auf eine unbemaßte Skizze verbal beschrieben. Für den in Rede stehenden Grenzverlauf im Bereich der Giebelmauer des ehemaligen Seitenflügels auf dem klägerischen Grundstück heiße es, "die Grenze zwischen den neuen Besitzstücken Straße 50 und Straße 4 geht von dem Punkt e der Skizze, nordöstliche Ecke des Werkstattgebäudes von Brohmer aus. Die nördlich des Punktes e liegende Giebelmauer gehört auch zum Grundstück Straße 50. Im Hofe springt die Grenze um die Mauerstärke wieder nach Süden". Diese konkrete Mauerstärke von 0,25 cm ergebe sich aus dem Fortführungsriss und sei zudem auf mehreren der durch den Kläger zur Verfügung gestellten Fotografien des mittlerweile nicht mehr existierenden alten Seitenflügels auf dem klägerischen Grundstück gut erkennbar. Insgesamt stelle der Fortführungsriss mit den darin dokumentierten Messwerten die genaue vermessungstechnische Realisierung und Konkretisierung der Messungsverhandlung dar.

Für die klägerische Argumentation, dass die Grenze nicht "am" aufgehenden Mauerwerk, sondern entlang des breiteren Mauerfundamentes und damit nicht "an", sondern vom Flurstück 1059/314 aus gesehen "hinter" der Giebelmauer verlaufe, gäbe die Vermessung und auch die Messungsverhandlung keinen Anhaltspunkt. Aus diesen Unterlagen ließe sich kein Hinweis darauf finden, dass die Grenze zwischen der

ehemaligen Bebauung auf dem Flurstück 1060/314 und der Giebelwand verlaufe und diese Bebauung dicht neben dem Fundament der Giebelwand gestanden habe. Dies weiche von der Darstellung im Fortführungsriss ab, der eine unmittelbar aneinander grenzende Bebauung im Grenzbereich zeige. Insoweit sei auch ein Aufnahmefehler in der Ursprungsvermessung auszuschließen. Es sei also nicht ein anderer Grenzverlauf erfasst und dargestellt, als in der Grenzverhandlung von den Beteiligten anerkannt worden sei. Voraussetzung hierfür wäre ein in sich widerspruchsfreier Nachweis des Grenzverlaufs im Liegenschaftskataster, der jedoch vom örtlichen Grenzverlauf abweiche und die übereinstimmende Erklärung der betroffenen Flurstückseigentümer, dass diesbezüglich eine willkürliche Grenzänderung auszuschließen sei (Kummer/Möllering, § 16, Rn. 5.2.3). Eine solche übereinstimmende Erklärung liege aber nicht vor. Also werde von der Maßgeblichkeit des Katasternachweises ausgegangen. Der Widerspruch des Klägers habe nach Aktenlage mithin keine Aussicht auf Erfolg. Es werde um Mitteilung gebeten, ob der Widerspruch aufrechterhalten werden solle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09. Juni 2015 wies das Landesamt für Vermessung und Geoinformation den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte es aus, dass die Grenzfeststellung und Abmarkung des Klägers vom 21. März 2013 rechtlich nicht zu beanstanden sei. Rechtsgrundlage sei § 16 VermGeoG LSA. Die Grenzermittlung und die darauf aufbauende Grenzfeststellung und Abmarkung seien durch den Beklagten fachlich korrekt durchgeführt worden. Grundlage der Grenzermittlung sei der Katasternachweis durch die Vermessung aus dem Jahr 1912, auf der die Vermessung aus dem Jahr 2011 basiere. Beide Vermessungen seien ausreichend genau und zuverlässig und jeweils in sich sowie auch in Bezug zueinander widerspruchsfrei. Ein Grenzverlauf an einem von der eigentlichen Giebelmauer abweichenden Mauerfundament sei weder in der Skizze noch der Messungsniederschrift dargestellt noch im Text beschrieben.

Gegenstand der Liegenschaftsvermessung sei die Ermittlung, Feststellung und Abmarkung des Grenzverlaufs im Bereich einer Grenzmauer. Dabei handele es sich um die noch existierende Giebelmauer eines zurückgebauten und durch einen Neubau ersetzten ehemaligen Seitengebäudes auf dem klägerischen Grundstück. Im Erdgeschoss des Nachbargebäudes betrage die Gesamtmauerstärke 38 cm. Am Fuße dieser Mauer befinde sich in westlicher Richtung ein Fundament von 25 cm

Breite. Ausweislich der Messungsverhandlung von 30. Mai 1912 gehöre die Giebelmauer zum Flurstück des Klägers. An der Stirnseite der Mauer knicke die Grenze in Richtung des klägerischen Flurstücks ab, verlaufe um den Betrag der Mauerstärke am Gebäude entlang und knicke dann in Richtung des Hofes ab. Aus dem Fortführungsriss dieser Vermessung ergebe sich die konkrete Mauerstärke mit 25 cm als Differenz zweier Koordinatenwerte einer Messungslinie bzw. mit 26 cm als Differenz zweier Längenmaße am ehemaligen Seitengebäude. Die Grenze sei in diesem Fortführungsriss als unmittelbar an der Giebelmauer verlaufend dargestellt.)

Insoweit begründe der Kläger mit seinen Ausführungen keine Zweifel, die zu einer negativen Entscheidung und einer "streitigen" Grenze führen würden nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Zwar seien infolge der Übertragung des im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzverlaufs in die Örtlichkeit nun Diskrepanzen zwischen der aktuellen örtlichen Situation und der in der Vermessung von 1912 dokumentierten damaligen örtlichen Situation offenbar geworden. Der Kläger vermute die Flurstücksgrenze an der Westseite dieses Fundaments und damit gegenüber dem Katasternachweis um ca. 35 bis 40 cm in westlicher Richtung versetzt.

Darüber hinaus setzt sich die Widerspruchsbehörde ausführlich mit dem klägerischen Vorbringen auseinander. Nach alledem könne bei der Bezeichnung "Giebelmauer" nicht ohne weiteres von "Giebelmauer einschließlich Fundament" ausgegangen werden.

Hiergegen hat der Kläger am 13. Juli 2015 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Der Beklagte vermute ohne zu belegen. Mit keinem Wort sei plausibel, dass die Originalität der Giebelmauer nicht überzeugend feststellbar sei. Der Beklagte habe im Grenztermin mitgeteilt, Herrn J gehöre nur 4 cm der Wand, die Messtoleranz betrage aber laut Gutachen L vom 06. Mai 2011 nur 2 cm. Der Kläger überreicht die ursprünglich in altdeutscher Schrift verfasste Messverhandlung vom 30. Mai 1912 (Bl. 59 bis 63). Er macht umfangreiche Ausführungen zu Gesprächsvermerken und seiner Auffassung nach erheblichen Äußerungen von Gesprächsbeteiligten und seiner Auffassung nach erforderlichen Zeugen. Weil nun ein Scheibchen der Mauer ca. 4 cm nicht zu seinem Grundstück gehören soll, könne er sie

nicht abtragen und erneuern. Dieses Manko sei durch eine ursprünglich mangelhafte Vermessung entstanden. Zudem nimmt er Bezug auf das Gutachten L und den dort gekennzeichneten Grenzverlauf. Auf Blatt 8 werde die Entfernung der Punkte t und u mit 3,6 m aufgeführt, während es auf Blatt 9 nur 3,36 bzw. 3,32 m sei. Dagegen sei auf Blatt 43 die 3,25 m Entfernung der Punkte 9 und 10 angegeben. Eine Vermessung aus den Jahren 1992 durch den Vermessungsingenieur B sei noch gar nicht eingeführt worden. Auf dem Dokument, Bl. 56 der Gerichtsakte, sei selbst von Vermessungsmängeln die Rede.

Unter dem 7. Juli 2016 macht der Kläger weitere Ausführungen zu der seiner Auffassung nach rechtswidrigen Grenzfeststellung des Beklagten unter Bezugnahme auf Unterlagen im Verwaltungsvorgang. Er vermutet, dass ein Auszug aus dem Feldbuch nicht Gegenstand des Verwaltungsvorgangs sei (Anlage K1, Blatt 83).

In der mündlichen Verhandlung führt der Kläger aus, dass das Zahlenwerk nicht schlüssig sei und keine der Zahlen mit der Örtlichkeit übereinstimme.

Der Kläger beantragt,

> die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 21. März 2013 und den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 09. Juni 2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Gründe der angefochtenen Bescheide und führt ergänzend aus, dass maßgeblich für die Entscheidung der Grenzfeststellung nicht eine "Originalität der Giebelmauer" sei. Der Widerspruch sei zurückgewiesen worden, weil sich der qualitativ einwandfreie Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters widerspruchsfrei in die Örtlichkeit habe übertragen lassen und keine Hinweise auf Aufnahmefehler vorhanden sei. Ein Abriss oder Neubau der Mauer sei nie behauptet worden.

Der Hinweis auf die Vermessungsmängel wäre ausdrücklich in der damaligen Unterlage erwähnt (unten auf Bl. 56). Diese amtliche Unterlage sei handschriftlich geführt, was damals üblich gewesen sei. Der Hinweis auf Bl. 56 beschreibe lediglich, das sinngemäß die Messung insgesamt schwierig gewesen sei. Im strittigen Bereich lägen jedoch ausgewiesenermaßen einwandfreie Vermessungszahlen vor, so dass diesem Hinweis beschreibende Information zukomme. Die Vermessungslinien, die zu Aussagen über die Mauerstärken und Grenzverlauf führten, seien definitiv im Hof, also ebenerdig erfasst und nachvollziehbar. Alle Messungszahlen lägen im Bereich zulässiger Toleranzen. Grundsätzlich seien, wenn Vermessungszahlen vorlägen, diese heranzuziehen. Die Länge t bis u auf Blatt 8 mit 3,6 m entspreche seiner Messung von 3,7 m. Auf Blatt 9 ginge es nicht um die Länge der Mauer, sondern um Abstände quer dazu, insoweit sei der Vergleich zu den Maßen auf Seite 4 der Klageschrift Satz 1 des letzten Absatzes fachlich falsch. Herr B habe 3,25 m gemessen. Diese Zahlen hätten aber keine Relevanz, weil die damit gekennzeichneten Grenzverläufe in eben dieser Messung nicht festgestellt worden seien. Zusätzlich enthalte das Maß 0,53 m keinen Bezug zu irgendeiner Mauer. Die Vermessung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs B diente der Auflösung eines Anteils am ungetrennten Hofraum für das Grundstück straße 51. Der einzige in dieser Vermessung festgestellte Grenzbereich betreffe den Bereich der Punkte 35 – 11 – 13, mit der exakten Bestätigung der Maßangaben aus 1912. Die Vermessungszahlen zeigten also gerade sehr wohl Konsistenz. Insoweit könne das Klägervorbringen, dass das Zahlenwerk nicht schlüssig sei, nicht nachvollzogen werden. In der mündlichen Verhandlung führt der Beklagte aus, dass der öbVI B informatorisch Zahlen aufgeführt habe. Diese seien aber nicht Gegenstand seiner Vermessung für das Grundstück Nr. 51 gewesen. Es sei nicht bekannt, von wo öbVI B gemessen habe. Das im Liegenschaftskataster vorhandene verbindliche Zahlenwerk sei in sich stimmig und passe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und das Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 21. März 2013 und der Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Niederschrift über den Grenztermin entspricht den Anforderungen des § 6 Durchführungsverordnung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA); der Beklagte gab die Grenzfeststellung und die Abmarkung nach § 18 VermGeoG LSA bekannt.

Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA i.V.m. § 50 VwVfG. Nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen (Grenzfeststellung) festgestellt. Nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstückgrenzen in der Örtlichkeit (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06). Eine Grenzfeststellung als Positiventscheidung darf nur ergehen, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt. Das ist (nur) dann der Fall, wenn sich das geometrische Abbild des Flurstücks den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt. Die Grenzfeststellung setzt eine gewisse Sachzuordnungsgewissheit voraus (Kummer/Möllering, Kommentar, VermGeoG LSA, § 16 Rn. 5.2.2.1). Eine Grenzfeststellung ist dann rechtswidrig, wenn eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 2 L 495/03). Je nach dem Ergebnis der Grenzermittlung sind drei unterschiedliche Entscheidungen möglich: Grenzfeststellung (Positiventscheidung) nach § 16 VermGeoG, Grenzfeststellung unter Vorbehalt nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG oder keine Grenzfeststellung (Negativentscheidung) nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG (Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 Rn. 5.2.1).

Zur Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Lie-

genschaftskataster nachgewiesen ist oder als nachgewiesen gelten kann und dementsprechend eine Übertragung in die Örtlichkeit (ohne übereinstimmende Erklärung der betroffenen Grenznachbarn) möglich ist, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Regelung (vgl. auch VG Dessau, Urteil vom 21. Januar 1999, A 1 K 875/96, zitiert aus Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 16 Nr. 5.1.4.4). Hierzu sind die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm) heranzuziehen. Kann im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden, so unterbleibt gemäß § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA die Grenzfeststellung; die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist danach mit einem besonderen Vermerk zu versehen. Nach Ziffer 6.6.5 VV LiegVerm unterbleibt die Grenzfeststellung, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständiger Wertung nicht zweifelsfrei entschieden werden kann (Nr. 6.2.13). Nach 6.2.13 VV LiegVerm ist eine Grenzermittlung nicht möglich, wenn die Beteiligten den örtlichen Grenzverlauf als nicht rechtmäßig ansehen und a) ein Widerspruch in den Angaben des Liegenschaftskatasters (Nr. 6.2.6) sich nicht zweifelsfrei klären lässt oder b) die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

Das Gericht berücksichtigt bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, maßgeblich die sachverständigen Wertungen des Beklagten und der Widerspruchsbehörde als das Liegenschaftskataster führende Fachamt. Denn die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden verfügen über den entsprechenden Sachverstand und ihnen ist zudem die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen. Ihnen obliegt auch die Wertung und Interpretation im Rahmen der Grenzfeststellung. Diese unterliegen zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen Kontrolle, die Wertung und Interpretation selbst sind aber vom Gericht lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht nachvollziehbar oder offensichtlich unrichtig, willkürlich oder grob fehlerhaft erscheinen (vgl. hierzu nur OVG LSA, Urteil vom 14. Oktober 2010, 2 L 139/06, unter Bezugnahme auf OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06, zitiert aus juris). Dies gilt umso mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende

Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild (Liegenschaftskataster-nachweis) und dem reproduzierten Flurstücksabbild (Örtlichkeit) zum Gegenstand hat, sondern lediglich eine (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (OVG LSA, a. a. O., unter Bezugnahme auf Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 3. Auflage, § 16 Rn. 5.1.5.1; vgl. hierzu auch VG Halle, Urteil vom 02. Dezember 2013 – 2 A 20/13 HAL -).

In Anwendung dieser Vorschriften und Grundsätze sind die Grenzfeststellung und die Abmarkung des Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hat in der fachlichen Wertung des Beklagten, wie sie von der Fachbehörde bestätigt wurde, keine Rechtsfehler erkennen können. Die Wertungen des Beklagten sind weder offensichtlich unrichtig noch willkürlich fehlerhaft. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung sowie schriftsätzlich, wie auch die Widerspruchsbehörde, ausführlich und nachvollziehbar dargetan, warum die im Liegenschaftskataster vorhandenen Vermessungszahlen und Unterlagen in sich widerspruchsfrei sind und für die Grenzfeststellung berücksichtigt werden konnten. Insoweit beziehen sich der Beklagte und die Widerspruchsbehörde nachvollziehbar auf die im Liegenschaftskataster vorhandenen Unterlagen (u.a. die Zerlegungsvermessung aus dem Jahr 1912 und die Zerlegungsvermessung des ungeteilten Hofraums durch den öbVI B aus dem Jahr 1992 für das Nachbargrundstück). Soweit der Kläger auf die Messverhandlung aus dem Jahr 2012 verweist, wonach die Giebelmauer noch zum Grundstück Obere Straße 50 gehört, vermag er die sachverständigen Wertungen des Beklagten und der Fachbehörde als Widerspruchsbehörde im Ergebnis nicht zu erschüttern. Denn der von dem Beklagten festgestellte Grenzverlauf entspricht hinsichtlich der Kubatur dem seinerzeit zahlenmäßig festgesetzten Grenzverlauf.

Aus dem Umstand, dass nach der Grenzfeststellung des Beklagte die ca. 100 Jahre alte Giebelwand u.a. um 4 cm auf dem Nachbargrundstück liegt, vermag an der Sachverständigenwertung keine durchgreifenden Zweifel begründen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass nach der Beschreibung des Grenzverlaufs des Vermessungsamtsmanns des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, die Punkte e, s, t, u, v die ehemalige Giebelmauer umschlössen, die "gemäß der Messverhandlung vom 30.5.1912 zum Flurstück 1059/314 gehört" (Blatt 7 des Verwaltungsvorgangs). Maßgeblich ist indes, dass sich das Vermessungszahlenwerk nach Einschätzung des Beklagten und der Fachbe-

hörde "eindeutig" in die Örtlichkeit übertragen ließen. Mithin ist es auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass weder der Beklagte noch die Widerspruchsbehörde eine "streitige Grenze" angenommen haben. Zwar sollte die Grenze ausweislich der Messverhandlung aus dem Jahr 2012 zum Grundstück Oberstraße 50 gehören (Blatt 52-55 des Verwaltungsvorgangs). Hierfür spricht auch der Verlauf der Grenze, der "um die Giebelmauer herum" dargestellt wurde (vgl. nur Blatt 56, 54, 51 des Verwaltungsvorgangs). Der Beklagte und die Widerspruchsbehörde haben indes diese "Widersprüchlichkeit" und die Unterschiede zwischen der aktuellen örtlichen Situation und der im Jahr 1912 zum Gegenstand ihrer fachlichen Einschätzung gemacht. Eine Willkürlichkeit an der Feststellung über die subjektive Gewissheit über das Flurstücksabbild kann nach alledem nicht angenommen werden. Denn das Zahlenwerk ist in sich widerspruchsfrei und lässt nach der fachlichen Einschätzung des Beklagten und der Widerspruchsbehörde die Feststellung eines eindeutigen zahlenmäßig nachgewiesenen Grenzverlaufs zu.

Schließlich entspricht die von dem Kläger unter Anlage K 1 (Blatt 83) vorgelegte Kopie der aus dem Feldbuch auf Blatt 56 des Verwaltungsvorgangs.

Nach Überzeugung des Gerichts hat es auch nicht der Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens bedurft. Denn – wie ausgeführt – vermitteln die Widerspruchsbehörde und der Beklagte das maßgebliche Fachwissen. Rechtlich maßgeblich ist schließlich – wie oben dargestellt – ob das sachverständige Ermessen "nicht nachvollziehbar" oder "offensichtlich unrichtig", "willkürlich" oder "grob fehlerhaft" ausgeübt wurde. Dies ist – wie ausgeführt – im Ergebnis nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden

ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:
1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabeangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis

7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Dr. Saugier

2 A 123/15 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Dr. Saugier

Beglaubigt:
Halle, 10. August 2016

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle